

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

30. März 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, sowie über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken u. dergl., Seite 45. — Ministerial-Bekanntmachung, eine auf die Gewerbebesitzer der Handlungsdiensten bezüglich derartige Ministerial-Bekanntmachung dergl., Seite 62.

Ministerial-Bekanntmachung.

[36] I. Zur Ausführung der Vorschriften, die in dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetz-Blatt S. 261), betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, sowie über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken u. dergl. und über die Arbeits-Ordnungen enthalten sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§ 107—114 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Einem Arbeitsbuche bedürfen die aus der Volksschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.